

**Benutzungssatzung
für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)
vom 26. Januar 2012,
fortgeschrieben durch Erste Änderungssatzung vom 27.06.2013**

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung):

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind die **Kombinierte Kindertageseinrichtung „Don Bosco“ in Wiesenfelden mit den Filialen in Saulburg und Zinzenzell**. Es bestehen
 - a) Kinderkrippenplätze für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 10 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) Kindergartenplätze für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Presse sowie Elternbriefe. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist (nur in Ausnahmefällen) möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

(4) Die Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere den Wohnort oder die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Leitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

- a) **Kombinierte Kindertagesstätte Wiesenfelden**
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Die Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Ein Übergang von der Überlangen Gruppe in die Nachmittagsgruppe ist möglich.
- b) **Kombinierte Kindertagesstätte Saulburg**
Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Die Kernzeit ist von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr
- c) **Kombinierte Kindertagesstätte Zinzenzell**
Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Die Kernzeit ist von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keine Aufsichtspflicht des Personals.

(3) Die betriebsbedingten Schließzeiten werden von der Gemeinde und von der Leitung der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gemacht (Ferienordnung).

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) **Kinder unter 3 Jahren:** mindestens 3 Stunden pro Tag.
Die Kinder sollen an 5 Tagen in der Woche anwesend sein, jedoch insgesamt mindestens 6 Stunden pro Woche.
- b) **Kinder über 3 Jahren:** mindestens 4 Stunden pro Tag.
Die Kinder müssen an 5 Tagen in der Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtung in Wiesenfelden besuchen, erhalten dort, soweit dies gewünscht ist, ein Mittagessen.

§10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder in deren bestätigten Auftrag von der Kindertageseinrichtung oder dem Bus abgeholt werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(4) Es besteht auch eine Mitteilungspflicht für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(6) Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

(7) Bei plötzlich auftretenden Krankheiten oder Unfällen während des Besuchs werden unverzüglich die Eltern, der nächst erreichbare Arzt bzw. die Rettungsleitstelle benachrichtigt. Bei Bagatellvorkommnissen erhalten die Eltern die Benachrichtigung beim Abholen. Medikamente werden vom Personal der Kindertageseinrichtung in der Regel nicht verabreicht.

(8) Aufgrund des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes haben Personensorgeberechtigte Unfälle auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 18.10.1996 außer Kraft.

Wiesenfelden, 26.01.2012

Drexler
Erster Bürgermeister